

Kurztitel

Universitätsräte-Vergütungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 240/2017

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

01.01.2018

Abkürzung

UniRVV

Index

72/01 Hochschulorganisation

Beachte

Ist für die Vergütung der Mitglieder der Universitätsräte ab der Funktionsperiode anzuwenden, die mit 1. März 2018 beginnt (vgl. § 5).

Text**Evaluierung**

§ 4. Diese Verordnung ist im Jahr 2021 einer Evaluierung durch die Bundesministerin oder den Bundesminister zu unterziehen. Die Evaluierung hat insbesondere die Zuordnung der Universitäten zu den jeweiligen Gruppen aufgrund der Kennzahlen gemäß § 2 sowie die Praxis hinsichtlich der Festlegung der Vergütung durch die Universitätsräte im Rahmen der Obergrenzen gemäß § 3 Abs. 2 zu berücksichtigen.

Zuletzt aktualisiert am

06.09.2017

Gesetzesnummer

20009973

Dokumentnummer

NOR40196915